



Antrag auf eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte einer WEG

Antrag wurde elektronisch übermittelt: ☐ ja (AEA)

Antrags-Nr.

☐ nein (Antrag)
☐ Zuleitung Fachbereich

Versicherungsvorschlags-Nr.

Antrag auf eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte einer WEG

☐ **Neuantrag**

Partner-Nr.

☐ **Ersatzantrag**

zu Versicherungs-Nr.

☐ **Änderungsantrag**

zu Versicherungs-Nr.

Beginn mittags 12 Uhr am

Ablauf mittags 12 Uhr am

Hauptfälligkeit

Antragsteller

Laufzeit

☐ 1 Jahr
☐ 3 Jahr (10 % Dauernachlass)

Name WEG (Wohnungseigentümergeinschaft)

Name 2

Adresszusatz (c/o Name Hausverwaltung)

Zahlungsweise (Ratenzuschlag in %)

☐ jährlich ☐ 1/2jährlich (3 %) ☐ 1/4jährlich (5 %)

Straße, Hausnummer/Postfach

Einzugsermächtigung

Die Beiträge sollen durch die SV Gebäudeversicherung AG bis auf Widerruf per SEPA-Lastschriftmandat von meinem Konto eingezogen werden

☐ ja ☐ nein

Postleitzahl, Ort

Telefon*)

Telefon mobil*)

IBAN

E-Mail-Adresse

BIC

E-Mail-Versand

- Versicherungsschein, Vertragsunterlagen und Rechnung als PDF ☐ ja ☐ nein
- weitere Korrespondenz ☐ ja ☐ nein

Sparkasse/Bank, Ort

Informationen zur kostenlosen Nutzung des Unwetterfrühwarndienstes

☐ ja ☐ nein

E-Mail-Adresse zum Unwetterfrühwarndienst

Ausgeübter Beruf

Selbstständig

Tarifgruppe

Arbeitgeber

☐ ja ☐ nein☐ Normal ☐ FDL ☐ ÖD

*) Freiwillige Angabe, die für Rückfragen und zur Beratung oder statistischen Zwecken verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Antragsfragen Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten. Einzelheiten hierzu und zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung finden Sie gesondert im Anhang des Antragsformulars. Bitte lesen Sie den Anhang vor Beginn der Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch. Die Kenntnisnahme der dortigen Belehrung bestätigen Sie mit der Unterschrift am Ende dieses Antrages.



Vorversicherung

Bestehen oder bestanden für den Versicherungsnehmer/Versicherten bzw. dessen/deren Vorgängergesellschaft für die zu versichernden Sachen oder Vermögenswerte bereits entsprechende Sach-Versicherungsverträge oder für das zu versichernde Risiko bereits eine Haftpflichtversicherung?

☐ ja

☐ nein

Bitte geben Sie auch länger zurückliegende und bei anderen Gesellschaften bestandene Vorversicherungen an. Sofern für die Beantwortung nicht genügend Platz vorhanden ist, verwenden Sie bitte ein Anlagenblatt.

Sparte	Versicherer	Versicherungs-Nr.
Kündigung durch ☐ Versicherungsnehmer ☐ Versicherer ☐ ungekündigt ☐ Rücktritt		Kündigung zum/Vertragsablauf am
Wurde bei einer anderen Versicherungsgesellschaft Versicherungsschutz in dem genannten Umfang beantragt?		☐ ja ☐ nein
Versicherer		
und/oder abgelehnt?		☐ ja ☐ nein

Vorschäden

Sind in den letzten fünf Jahren zu den zu versichernden Risiken Schäden eingetreten?

☐ ja

☐ nein

Bitte geben Sie auch nicht ersatzpflichtige oder bisher nicht versicherte Schäden an. Sofern für die Beantwortung nicht genügend Platz vorhanden ist, verwenden Sie bitte ein Anlagenblatt.

Sparte	Versicherer	Versicherungs-Nr.
Schadenursache	Schadentag	Schadenhöhe EUR

Ein Abschluss ist nur möglich bei Schadenfreiheit in den letzten 5 Jahren und sofern eine Vorversicherung nicht vom Versicherer gekündigt oder aufgrund Mahnverfahren aufgehoben wurde. Alternativ erstellen wir Ihnen gerne, auch mit höheren Versicherungssummen, ein individuelles Angebot.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte einer Wohnungseigentümergeinschaft

Versicherungssumme 2-fach max. p. a.
Versicherungssumme

100.000 EUR	☐ 100,00 EUR
150.000 EUR	☐ 125,00 EUR
200.000 EUR	☐ 150,00 EUR
250.000 EUR	☐ 175,00 EUR
500.000 EUR	☐ 275,00 EUR
1.000.000 EUR	☐ 425,00 EUR

Jahresnettoprämien ggf. abzüglich **10 % Laufzeitnachlass** bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Ein Selbstbehalt gilt nicht als vereinbart. Die Prämie gilt unabhängig von der Anzahl der Beiräte.

Mitversicherung der Eigenschäden von Verwaltungsbeiräten nach § 29 WEG

Der Versicherungsschutz besteht auch in Höhe der Quote, die dem Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen entspricht.



Prämienberechnung

Jahresnettoprämien

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

abzüglich 10 % Laufzeitnachlass bei einer Laufzeit von 3 Jahren

Gesamtjahresnettobeitrag

zzgl. 19 % Versicherungssteuer

Jahresbeitrag

Halbjahresbeitrag

Vierteljahresbeitrag

EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

Angebotsanforderung

Sollten die vorgeschlagenen Deckungskombinationen nicht Ihrem Versicherungsbedarf entsprechen, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Bitte geben Sie uns hierzu die gewünschten Parameter auf (z. B. Versicherungssumme, abweichender Selbstbehalt etc.).

Beteiligungsverhältnis

An diesem Vertrag sind die folgenden Versicherer als Risikoträger mit dem angegebenen Anteil beteiligt:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, VersSt-Nr.: 806/V90806019942 50,00%

SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, VersSt-Nr.: 801/V90801006266 50,00%

Führender Versicherer ist: SV Sparkassen Versicherung Gebäudeversicherung AG

Jeder Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil.

An den führenden Versicherer sind die Prämien zu zahlen.

Alle sonstigen, das Versicherungsverhältnis betreffenden Anzeigen und Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Versicherer sowie die erhobenen Schadenersatzansprüche sind an die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) zu richten und zu melden. Die ALLCURA führt die Verhandlungen mit dem Versicherungsnehmer und gibt alle den Vertrag betreffenden Erklärungen namens der beteiligten Versicherer rechtsverbindlich ab.

Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen die ALLCURA und nur wegen deren Anteils gerichtlich geltend machen. Auf Verlangen eines der beteiligten Versicherer oder des Versicherungsnehmers wird eine Klage auf so viele Anteile erstreckt, wie es zum Erreichen der Berufungs- oder Revisionssumme erforderlich ist.

Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der ALLCURA wirkt auch gegen die beteiligten Versicherer. Die an diesem Vertrag beteiligten Versicherer erkennen die gegen die ALLCURA rechtskräftig gewordenen Entscheidungen gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die von der ALLCURA mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den beteiligten Versicherern anteilig getragen.

In den Fällen, in denen einer der beteiligten Versicherer trotz dieser Bestimmungen seine Leistungen verweigert, kann der Versicherungsnehmer auch gegen diesen Klage erheben.



Schlussklärung

Die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wurden mir, sofern ich sie nicht selbst schriftlich beantwortet habe, in vollem Umfang vorgelesen. Den Inhalt habe ich uneingeschränkt verstanden. Die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wurden von mir vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Über die hier schriftlich festgehaltenen Antworten hinaus habe ich keine weiteren Angaben gegenüber dem Vermittler gemacht, weder schriftlich noch mündlich.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben den Versicherungsschutz gefährden. Eine ausführliche Belehrung habe ich durch die beiliegende Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht erhalten. Der beantragte Versicherungsschutz soll ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Sofern ich dies nicht wünsche, gebe ich dies unter "Besondere Vereinbarungen" an. Diese Vertragserklärung kann ich nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Eine ausführliche Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs kann ich den beigefügten "Allgemeine Hinweise, Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrung" entnehmen.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers (Antragstellers)

Unterschrift des Beraters



Vertragsgrundlagen sowie datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung/ Informationsübersicht

- Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB)
- Sanktionsklausel
- **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**
- Datenschutzhinweise
- Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO
- Dienstleisterliste

Vertragsgrundlagen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (Allcura-AVB), Fassung August 2022
- Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte

Diese Hinweise, Einwilligungen und Erklärungen sind beigelegt und wichtiger Bestandteil des Vertrages; Sie machen diese mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Versicherungsvorschlages/Antrages.

Eine Mehrfertigung des Versicherungsvorschlages/Antrages wird Ihnen nach Unterzeichnung ausgehändigt.

Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und/oder der Markt- und Meinungsforschung jederzeit widersprechen.

Mitteilungsbestätigung

Ich bestätige hiermit, dass mir die Vertragsgrundlagen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie die Informationen nach der VVG Informationspflichtenverordnung in Textform übermittelt worden sind. Diese Unterlagen sind in der Informationsübersicht im Einzelnen benannt.

Datum

Unterschrift



Produktionsstatistikleiste

Nr. Abschlussvermittler (AV)	
Nr. Unterabschlussvermittler (UAV) / Kundenberater (KB)	
Nr. Bestandsbetreuer (BV)	
Nr. Unterbestandsbetreuer (UBV)	
Nr. Nebenvermittler (NV1)/Spk-MA (SNV 1)	
Nr. Nebenvermittler (NV2)/Spk-MA (SNV 2)	
Nr. Vertriebsunterstützung (SPB/DBV bAV)	

Art des Abschlusses

Gemeinschaftsgeschäft SPK - AD	1
Eigengeschäft Außendienst (AD)	2
Alleingeschäft Sparkasse (SPK)	3

Es handelt sich **nicht** um Folgeberatung i. S. der Definition, sofern als Art des Abschlusses "Eigengeschäft AD" angegeben ist.

Folgeberatung	
Art des Geschäfts	

SPK Merkmale

Personennummer	
Org.-Nr./OE-Nr.	
Org.-Nr. LBBW	9 0 1 0 0
IN-Nr.	

Region

S	Süd	N	Nord
Baden-Württemberg			BW
Hessen			HS
Rheinland-Pfalz			RP
Thüringen			TH



Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB)

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Anschrift:
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Sitz:
Stuttgart, Deutschland
Registergericht Stuttgart
HRB 16264
UST-ID-Nr.: DE 811 687 678

Vorstand:
Dr. Andreas Jahn, Vorsitzender
Ralph Eisenhauer
Michael Meiers
Roland Oppermann
Markus Reinhard
Dr. Thorsten Wittmann

Die Identität unseres Vertreters können Sie dem Antragsformular entnehmen.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Betrieb der Rückversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale des Versicherungsvertrages

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertrages bestimmen sich nach den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Erläuterungen und Klauseln. Eine Übersicht hierzu befindet sich auf Ihrem Antragsformular. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Unterlagen zu Ihrem Vertrag finden Sie im Anschluss an diese Vertragsinformationen.

Darin sind Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers geregelt.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlungsweise können Sie jeweils dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsvorschlag oder dem Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben.

Im Falle des Verzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro (Kfz-Versicherung: 3 Euro) verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht durch Zusendung des Versicherungsscheins oder einer anderen Erklärung aus der sich ergibt, dass der Versicherer den Antrag annimmt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, soweit Sie mit der Zahlung des Erstbeitrags in Verzug geraten (siehe Punkt 6.).

8. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

0711 898-109

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten:

service@sparkassenversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten.

Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/360 des im Versicherungsschein genannten Jahresbeitrags.

Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Versicherungsschein genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz.

Abschnitt 2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Laufzeit

Der Vertrag ist zunächst für die vereinbarte Dauer fest abgeschlossen. Beträgt die Dauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung des anderen zugeht. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

In der Kraftfahrzeugversicherung beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner nur einen Monat bis zum Ablauf.

Ist abweichend von der gerade beschriebenen Regelung eine feste Laufzeit ohne Verlängerung vereinbart, so endet der Vertrag spätestens zum Ablauftermin. Eine Verlängerung muss beantragt werden.

In der Kraftfahrzeugversicherung endet der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa) oder eine Versicherungsplakette (eKF) führen muss, mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

10. Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr (siehe Ziffer 9). Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens ein Monat vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.

Im Übrigen besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer bei Nichtzahlung Folgebeitrag (§ 38 VVG)
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhungen (§ 40 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall (§ 92 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Erwerber nach Veräußerung der versicherten Sache (§ 96 VVG)

Die Einzelheiten können Sie den genannten Vorschriften und den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Bedingungen entnehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten das Vertragsverhältnis betreffend, d. h. auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Amtsgericht in Stuttgart Bad-Cannstatt bzw. - falls der Streitwert 5.000 Euro übersteigt - das Landgericht in Stuttgart zuständig.

Die Klage kann auch am jeweils örtlich zuständigen Amts- bzw. Landgericht einer unserer Zweigniederlassungen in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim oder Wiesbaden erhoben werden, wenn die Klage gemäß § 21 ZPO auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug hat.

Zudem ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Amts- bzw. Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nur dann nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegen.

12. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

13. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht Ihnen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

14. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Unser ganzheitlicher Beratungsansatz bei Anbahnung, Abschluss und Durchführung eines Vertragsverhältnisses ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtet. Die Beratung dient dazu, Ihren persönlichen Versicherungsbedarf sowie Ihren Bedarf an Finanzdienstleistungsprodukten zu ermitteln, mögliche Versicherungslücken aufzuzeigen, Produktempfehlungen zu unterbreiten und konkrete Vertragsabschlüsse vorzubereiten. Mit Ihrer Einwilligung ermöglichen Sie uns, Ihre personenbezogenen Daten für eine bestmögliche Beratung und individuelle Betreuung zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten

Die Datenverarbeitung durch uns umfasst insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- Personendaten, z. B. Name, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Anzahl der Kinder
- Kontaktdaten, z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern
- Daten zur Bonität, finanziellen Situation und Risikobereitschaft
- Daten zu Verträgen bei den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung¹ und Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe², einschließlich der Daten zu Verträgen aus der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Daten aus von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z. B. Vertragsart, Versicherungsobjekt / versicherte Person, Vorversicherungen, Bankdaten, Leistungsfälle
- Daten aus Beratungs- und Servicegesprächen, Kundenzufriedenheitsbefragungen und Vertriebsaktivitäten
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO, z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten (im Rahmen der elektronischen Unterschrift)

Die Datenverarbeitung beinhaltet auch die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten in Datensammlungen, in welchen Ihre personenbezogenen Daten zur Datenanalyse verknüpft und gemeinsam ausgewertet werden und die von den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung gemeinsam geführt werden. Ferner umfasst die Datenverarbeitung einen wechselseitigen Datenaustausch mit den Vermittlern³.

Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- a) Beratung einschließlich der Vereinbarung von Beratungsterminen
- b) Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen
- c) Produktentwicklung und Qualitätssicherung
- d) Meine biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation

Einwilligung

Ich willige ein, dass die Unternehmen der SV SparkassenVersicherung, deren Vermittler und die Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe die oben genannten personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken verarbeiten dürfen. Meine Einwilligung gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten (im Rahmen der elektronischen Unterschrift)).

Meine Einwilligung erstreckt sich zudem auf alle etwaigen bereits bestehenden Versicherungsverträge mit Unternehmen der SV SparkassenVersicherung.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne Auswirkung auf etwaig bestehende Vertragsverhältnisse gegenüber der SV SparkassenVersicherung in Textform (SV SparkassenVersicherung, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart, E-Mail: service@sparkassenversicherung.de) für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf kann dazu führen, dass Sie bestimmte Beratungs-, Service- oder Informationsleistungen nicht erhalten.

¹ Unternehmen der SV SparkassenVersicherung sind die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

² Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter <https://www.dsgv.de/de/sparkassen-financegruppe/organisation/index.html>.

³ Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG - im Folgenden SV SparkassenVersicherung - und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Telefon: 0711 898-100
Fax: 0711 898-109
E-Mail-Adresse: service@sparkassenversicherung.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

E-Mail-Adresse: datenschutz@sparkassenversicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet (sogenannte "Code of Conduct"), die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren und welche Sie auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - abrufen können.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir, um Sie ganzheitlich zu beraten und für Sie passende Versicherungsangebote erstellen zu können. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Auch im Leistungsfall sind ihre Angaben erforderlich, um das Bestehen von Versicherungsschutz und das Vorliegen des Versicherungsfalles feststellen zu können.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der SV SparkassenVersicherung bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO. Für die Zwecke der Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen sowie der Produktentwicklung und Qualitätssicherung holen wir zudem situationsbedingt Ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe¹ und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c) DSGVO.

Soweit im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a) DSGVO ein. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten z. B. bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Außerdem nutzen wir zur zweifelsfreien elektronischen Kommunikation biometrische Merkmale, insbesondere Ihre biometrische Unterschrift und entsprechende Technologien hierzu um die biometrischen Merkmale Ihrer Unterschrift, etwa Schreibgeschwindigkeit, Schreibrichtung, Schreibpausen, Schwingungen, Andruck sowie Schreibwinkel zu verarbeiten. Wenn Sie Dokumente mit einer biometrischen elektronischen Unterschrift unterschreiben, verarbeiten wir Ihre biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Weitergehende Informationen können Sie unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen anfordern.

¹ Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter <https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzzgruppe/organisation/index.html>.

Vermittler²

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler Akquise- und Beratungsdaten sowie die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe³

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Welche Unternehmen an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Zoll, Zulagenstelle für Altersvermögen). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich

unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerrufsrecht

Soweit der Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, ist diese freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter den oben genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen widerrufen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risiko- beurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung, bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO", welches Sie insbesondere auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - finden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

² Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

³ Zur Unternehmensgruppe der SV SparkassenVersicherung gehören die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.



Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO Fassung 01.01.2022

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-his.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: datenschutz@informa-his.de.



Dienstleisterliste

(Stand: 01.11.2024)

1. Konzerngesellschaften mit zentralisierter Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

SV SparkassenVersicherung Holding AG	(SVH)
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG	(SVG)
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	(SVL)

2. Dienstleister, die Datenverarbeitung im Auftrag oder in Funktionsübertragung¹⁾ erbringen

Eine Einzelnennung des Dienstleisters erfolgt, wenn die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist. Sofern nicht bzw. bei nur gelegentlicher Unterstützung, sind die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst.

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Übertragene Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	SV SparkassenVersicherung Holding AG ²⁾	Zentralisierte Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Telefon- und Servicedienstleistungen, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Revision, Rechtsabteilung, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Postservice, Rückversicherung
	SV Informatik GmbH ²⁾	IT Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Wartung
	Teleperformance	Service-Dienstleister, Zulagenantragsverarbeitung AVmG, Rentenbezugsmitteilungen
	Deutsche Assistance Service GmbH ^{1), 2)}	Unterstützung bei Assistanceleistungen, Call Center
	Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG ²⁾	IT Dienstleistungen, Telefoniebetreiber, Rechenzentrum, Wartung, Hardware
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV	Services im Rahmen des Branchennetzes, z. B. Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung in der Kfz-Versicherung
	OEV Online Dienste GmbH	IT-Dienstleister
	Ricoh Deutschland GmbH ²⁾	Druckdienstleister
	Formware GmbH ²⁾	Versandsteuerung
	Signotec GmbH	Digitale Plattform für Vertrieb und Beratung
	Microsoft ²⁾	IT-Dienstleistungen Software

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	Assisteure ^{1), 2)}	Erbringung von Assistanceleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, Schadens-/Leistungsmanagement
	Beratungs-Dienstleister	Sach-/Fach-/Personal-/Rechtsberatung
	Druckdienstleister ²⁾	Druckvorstufe, Druck und Versand
	Entsorgungsdienstleister ²⁾	Dokumentenvernichtung
	Informationsdienstleister (Wirtschaftsauskünfte, Adressermittler)	Adressaktualisierung, Wirtschaftsauskünfte, Recherchen, Bonitätsprüfung, Prüfungen aufgrund des Geldwäschegesetzes, Risikoprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten, Lizenzen, Software, IT-Plattform



Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzern-gesellschaften	Kreditinstitute, banknahe IT-Dienstleister	Zahlungsabwicklung, Onlinezahlungsverkehr über PAYONE GmbH
	Kundenservice-Center ²⁾	Interne und externe Call-Center, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung
	Kurier- und Postdienste	Versand von Schriftstücken und Paketen
	Marketing-Dienstleister	Direktmarketing, Mailing, Werbung (<i>online und Anzeigen</i>), Messen, Veranstaltungen, Bereitstellung von Web-Anwendungen, APP-Anbieter, personalisierte Werbefilme, Foto- und Videoaufnahmen
	Markt- und Meinungsforschungsinstitute	Durchführung von repräsentativen Befragungen sowie Kunden-, Geschädigten- bzw. Außendienstbefragungen
	Personaldienstleister	Unterstützung bei Kapazitätsengpässen
	Prüfdienstleister	Prüfung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen
	Rechtsanwaltskanzleien ^{1), 2)} , Gerichtsvollzieher, Gerichte	Rechtsberatung, Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherer ^{1), 2)}	Rückversicherung, Risikobeurteilung, Leistungsprüfung
	Gesundheits-/Service-Dienstleister ²⁾	Reha-Dienstleister, Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
	Wirtschaftsprüfer ¹⁾	Jahresabschluss, Beratung
SVG	Gutachter, Sachverständige, Detekteien, Ingenieurbüros	Sachverhaltsermittlung und -bewertung, berufskundliche Analyse, Außenregulierung, Mediation
	Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen, Werkstätten	Reparatur, Sanierung
	Informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
	Regulierungsbüros ¹⁾	Schadenregulierung im Ausland
	Deutsche Kautionskasse (DKK)	Abwicklung Mietkaution, Antrags-/ Vertragsverarbeitung, Schadenregulierung als Assekuradeur im Rahmen der Kautionsversicherung.
	ACTINEO GmbH ²⁾	Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
SVL	Ärzte ²⁾ , Gutachter ²⁾ , Therapeuten ²⁾ , Krankenhäuser ²⁾ , Detektive ²⁾ , Dolmetscher ²⁾ , Übersetzer ²⁾	Medizinische Untersuchungen, Begutachtungen (<i>medizinisch und technisch</i>), Unterstützungsdienstleistungen, Risiko- bzw. Schadenprüfung
	Gesetzliche Krankenkassen ²⁾	Sozialversicherungsabgaben
	Gesundheits-/Servicedienstleister ²⁾	Vertragsabwicklung Bausparrisikoversicherung, Risikoträger Restkreditversicherung, Berufskundliche Beratungs- und Reintegrations- bzw. Rehabilitationsdienstleister, Reha-Berater
	S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG	Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz per Video oder Ausweiserkennung
	SV bAV Consulting GmbH ²⁾	Beratung für betriebliche Altersvorsorge
	Xempus AG	Unterstützungsleistungen für alle Beteiligte im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
	Proventem GmbH ²⁾	IT-Dienstleister zur digitalen Abwicklung von Berufsunfähigkeitsleistungsfällen

¹⁾ Eine Funktionsübertragung liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt nach Widerspruch der betroffenen Personen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.

²⁾ Diese Dienstleister können - sofern für die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erforderlich – gegebenenfalls auch Gesundheitsdaten verarbeiten.





Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bzw. die versicherte Person die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrumständen in der Unfallversicherung: Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG in der Löwentorstraße 65 in 70376 Stuttgart schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie oder die versicherte Person unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den folgenden Informationen entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Zugang Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

AVB-Allgemein 2022-08

Inhalt

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

- § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung
- § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

- § 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche
- § 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung
- § 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages
- § 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht
- § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit
- § 12 Gesellschafter und Partner
- § 13 Mitarbeiter
- § 14 Kumulsperr
- § 15 Beschwerden

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung

1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

- 1.1 Versicherter Vermögensschaden
 - 1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
 - 1.1.2 Vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Rückforderung von Vergütungen (Gebühren, Honoraren, etc.) sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB ausgenommen.
- 1.2 Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- 1.3 Mitversicherte Sachschäden
 - 1.3.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.
 - 1.3.2 Nicht versichert sind Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken sowie Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren entstehen. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.
- 1.4 Mitversicherte Ansprüche nach § 253 II BGB

Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind immaterielle Schäden bei Mandatsverhältnissen, die auch den Schutz der Rechtsgüter des § 253 II BGB zum Inhalt haben. Ein diesem Anspruch zugrundeliegender Personenschaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.5 Bürohaftpflicht

Eine Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Sach- und Personenschäden und hieraus resultierende Vermögensfolgeschäden) ist nicht Gegenstand des Vertrages.



2. Natürliche Personen als Versicherungsnehmer (Gesellschafter und Partner)

- 2.1 Üben natürliche Personen ihren Beruf nach außen hin tatsächlich oder dem Anschein nach gemeinschaftlich aus, gelten sie als Gesellschafter oder Partner ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander im Innenverhältnis geregelt sind.
- 2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die den Angestellten und sonstigen Personen, deren sich der oder die Versicherungsnehmer zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit bedienen, zur Last fallenden Verstöße. Im Übrigen gilt § 13.
- 2.3 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und Partner. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Gesellschafter, Partner) oder sonstige Personen im Rahmen von Ziff. 2.2 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

3. Juristische Person und Berufsausübungsgesellschaft als Versicherungsnehmer

- 3.1 Nimmt eine juristische Person oder Berufsausübungsgesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat.
- 3.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen im Rahmen des Ziff. 3.1 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

4. Embargo-Klausel

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur Versicherungsschutz, solange und soweit dem keine auf eine der Vertragsparteien anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

1. Vorwärtsversicherung, Nachhaftung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Dies gilt auch für Ziff. 2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde.

2. Rückwärtsversicherung

2.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungs-

schutz gegen in der Vergangenheit liegende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen - wenn auch nur möglicherweise - als fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber - wenn auch nur bedingt - als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung begangen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

1.2 Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2. Hauptvertrag

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von § 8 Ziff. 2.1 zahlt.

2.2 Beginn bei späterer Prämienforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses, Vergleiches oder verbindlicher Entscheidung eines be-



- rufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.
- 3.3 **Anerkenntnisse und Vergleiche**
Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 3.4 **Vollmacht**
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
4. **Höchstbetrag der Versicherungsleistung**
Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkt (s. u. Ziff. 7) - den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt
- 4.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- 4.2 bezüglich eines sich aus mehreren Verstößen ergebenden einheitlichen Schadens,
- 4.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
5. **Jahreshöchstleistung**
Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) das Zweifache der Versicherungssumme.
6. **Selbstbehalt des Versicherungsnehmers**
- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer 1.000 EUR (Festselbstbehalt) von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung.
- 6.2 Ein Selbstbehalt ist ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.
7. **Prozesskosten**
Der Versicherer trägt die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses, eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 7.1 Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.
- 7.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Haftpflichtanspruch ein.
- 7.3 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.
- 7.4 Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter, Partner, die Gesellschaft oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.
- 7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.
Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.6 Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
8. **Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung**
An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.
9. **Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung**
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.



§ 4 Ausschlüsse

Soweit in den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug
 - 1.1 aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden,
 - 1.2 aus Tätigkeiten in Staaten außerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz,
 - 1.3 welche vor Gerichten außerhalb der Staaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
 - 1.4 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts anderer Staaten als der EU, des EWR oder der Schweiz;
2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Gesellschafter oder Partner. Als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist;
4. des Versicherungsnehmers selbst sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
5. wegen wissentlicher Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist. Erbrachte Leistungen sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung an den Versicherer zu erstatten.
6. aus jeder Tätigkeit des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, oder Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden und als Angestellter, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Schadenanzeige

- 2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche ab schriftlicher Inanspruchnahme (Textform im Sinne von § 126 BGB) vom Versicherungsnehmer in Textform anzuzeigen.

- 2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

- 2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

- 2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, ein berufsrechtlich vorgesehenes Schlichtungsverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gestellt, hat er außerdem innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens. Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

3. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

- 3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.

- 3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

- 3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet, soweit nicht anders vereinbart.

- 3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4. Zahlung des Versicherers

4.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 Ziff. 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Ver-



sicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3. Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.2 Zurechnung

In der Person des Versicherten gegebene Umstände, welche den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

1.3 Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

1.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für versicherte Personen erstreckt sich auf ihre Tätigkeit für den Versiche-

rungsnehmer, soweit nichts anderes vereinbart wird.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

3.3 Währungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziff. 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.



2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den nachfolgenden Ziff. 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

4.1 Verzugsvoraussetzungen

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einbeziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5. Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

6. Prämienregulierung

Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (§ 9 Ziff. 4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkte des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

7. Prämienrückerstattung

7.1 Zeitanteilige Prämie

7.1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

7.1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 Ziff. 2) endet.

7.1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 Ziff. 3.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

7.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (Ziff. 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1 Vorläufige Deckung

1.1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungs-



nehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

- 1.1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.
- 1.1.3 Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.
- 1.1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.
- 1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

4. Beendigung des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Wegfall der Zulassung, Genehmigung, Erlaubnis) endet das Versicherungsverhältnis.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

1. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

2.1.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist

2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist das Gericht nach Ziff. 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

3. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.



§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Text- oder Schriftform erfolgen und sind an die Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg, Telefax (040) 226 337 - 888 oder kontakt@allcura-versicherung.de zu richten.

2. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. Ziff. 4.2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2.2 Gefahrumstände

Gefahrumstände sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

2.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

3. Rechtsfolgen von deren Verletzungen

3.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

3.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziff. 2.1 die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

4. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

4.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptver-

trag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Gefahrerhöhung

4.2.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziff. 2) und hat der Versicherer nach diesen bei Begründung des Versicherungsvertrages in Textform gefragt, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

4.2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Versicherer Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Dies sind zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages sowie Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Diese Aufforderung kann auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

4.2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

4.3 Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Gesellschafter und Partner

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters oder Partners (§ 1 Ziff. 2) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter und Partner. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

2. Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese



Durchschnittsleistung gilt folgendes:

- 2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter oder Partner festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter oder Partner zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter bzw. Partner geteilt wird;
- 2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziff. 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.
3. **Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer**
Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziff. 1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters oder Partners, der Nichtversicherungsnehmer ist.

§ 13 Mitarbeiter

1. **Mitarbeiter als Risikoerweiterung**
Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht als Gesellschafter oder im Sinne des § 1 Ziff. 2 gilt, ist eine Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 Ziff. 4.2.
2. **Folgen der Nichtanzeige**
Wird die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich die Leistung (§ 12) des Versicherers in dem Umfang, als ob der Mitarbeiter Gesellschafter oder Partner im Sinne von § 1 Ziff. 2 wäre.
3. **Versicherungsschutz für Mitarbeiter**
In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 Ziff. 4.2.2 oder nach Bezahlung eines Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziff. 1.1).

§ 14 Kumulsperr

1. **Kumulsperr für den Versicherungsnehmer**
Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.
2. **Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen**
Werden Angehörige oder Berufsausübungsgesellschaften der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikation Versicherungsverträge unterhalten oder über diese Versicherungsschutz haben, für ein- und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.
3. **Kumulsperr für versicherte Personen**
Ziff. 1 und Ziff. 2 gelten entsprechend, soweit eine versicherte Person im Sinne von § 7 auf Grund weiterer Versicherungsverträge Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.

§ 15 Beschwerden

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, beschwerde@versicherungsombudsmann.de teilzunehmen.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte

RB Verwaltungsbeirat 2018-10

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

§ 2 Mitversicherte Schäden

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die Tätigkeit als Verwaltungsbeirat nach § 29 Wohnungseigentumsgesetz.

§ 2 Mitversicherte Schäden

Der Versicherungsschutz besteht auch in Höhe der Quote, die dem Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen entspricht.